

# **Satzung**

## **der Ballsportgemeinschaft Basket Ludwigsburg e.V.**

### **§1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Ballsportgemeinschaft Basket Ludwigsburg e. V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen und hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, das heißt vom 1.1.bis 31.12. eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ballsportarten, insbesondere der Sportart Basketball, unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen JUGENDARBEIT.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2a**

Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und im Basketballverband Baden-Württemberg e.V. (BBW) beantragt und will sie behalten. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 2b**

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **I.**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Die Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Jugendmitglieder werden. Die Erklärung von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

### **II.**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Einrichtungen zu nutzen und seine Leistungen in Anspruch zu nehmen. Wenn bei Veranstaltungen ein Eintrittsgeld verlangt wird, so kann diese auch von Mitgliedern erhoben werden.

Über die Teilnahme am Spielbetrieb und die Aufnahme in die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften entscheidet der zuständige Trainer. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

### **III.**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

### **IV.**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung über Anschriftenänderung
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach den Ziffern a) bis c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.
- e) Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, dass ein Mitglied seinen Pflichten gemäß den Ziffern a) bis c) nicht nachkommt, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der auf 30.06. oder den 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Erklärungen von Jugendlichen sind durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben,

- durch Tod,
- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand ist und es auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder bei vereinschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstands Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

## **§ 4 Beiträge**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Über Höhe und Art der Entrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über eventuelle Ermäßigungen und Befreiungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Jugendausschuss

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **I.**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal im ersten Halbjahr vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Post an die Mitglieder oder per E-Mail, wenn ein Mitglied seine E-Mail-Adresse angegeben hat.

Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstands, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Schatzmeisters
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer, soweit die jeweilige Amtsperiode abgelaufen ist

- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
- f) Anträge
- g) Sonstiges

## **II.**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigte Mitglieder sind lediglich Vollmitglieder im Sinne von §3,1 dieser Satzung, nicht aber Jugendmitglieder.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- b) Satzungsänderungen
- c) Anträge der Mitglieder
- d) die Auflösung des Vereins.

Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

## **III.**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Die Ladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

## **IV.**

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§7 Vorstand**

### **I.**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan auf. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder mitwirken muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal durch den/die 1. Vorsitzende/n einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll geht jedem Vorstandsmitglied innerhalb von 4 Wochen zu.

## **II.**

Dem Vorstand gehören an:

- der/die 1. Vorsitzenden
- der/die 2. Vorsitzenden
- der/die Schriftführer/in
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Jugendwart/in

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **III.**

Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstand, wobei mindestens einer/eine der Vorsitzenden beteiligt sein muss. Eine/r der 2. Vorsitzenden soll seine/ihre Vertretungsmacht ohne Mitwirkung des/der 1. Vorsitzenden lediglich dann ausüben, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand kann weitere Personen in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen und sie mit Aufgaben betrauen.

## **IV.**

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann der Restvorstand an seiner Stelle bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

## **V.**

Geschäftsführer/in:

- a) Der Vorstand bestellt für den Verein einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, für dessen/deren Anstellung der Vorstand zuständig ist. Diese/r muss nicht Mitglied des Vereins sein. Sollte er/sie Mitglied im Verein sein, so besitzt er/sie in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.
- b) Der/die Geschäftsführer/in ist an die Bestimmungen der Satzung des Vereins sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden: Er/sie ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- c) Für die Dauer seiner/ihrer Bestellung berät er/sie den Vorstand und nimmt in dieser Funktion an den Vorstandssitzungen teil.
- d) Zur Erfüllung seiner Aufgabe unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, die von dem /der Geschäftsführer/in geführt wird.
- e) Die Aufgaben und Kompetenzen des/der Geschäftsführer/in können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§8 Jugendausschuss**

### **I.**

Der Jugendausschuss berät den Vorstand in allen Belangen der Jugendarbeit unter Beachtung jugendpflegerischer Gesichtspunkte.

### **II.**

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem für die Jugendarbeit zuständigen Vorstandsmitglied ( Jugendwart)
- b) 3- 5 weiteren Mitgliedern.

### **III.**

Die Jugendausschussmitglieder gemäß §8 2b werden von der Jugendversammlung gewählt, die vom Vorstand einmal jährlich möglichst 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

## **§9 Kassenführung**

### **I.**

Der Schatzmeister führt die laufenden Bank- und Kassengeschäfte. Die Verwaltung unterliegt der Kontrolle durch den Vorstand.

### **II.**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, jeweils für ein Geschäftsjahr, die einen schriftlichen Bericht zu jeder Mitgliederversammlung abzugeben haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung und Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen der Stadt Ludwigsburg mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, insbesondere des Basketballsports zu verwenden.

## **§11 Sonstiges**

Diese Satzung wurde am **20. November 1996 bei der Vereinsgründung** errichtet und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Letzte Änderung

Petra Kutzschmar  
1. Vorsitzende

Michael Schäfer  
2. Vorsitzender